

(2) Die steuerliche Vergünstigung des Abs. 1 steht auch den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Industriebetrieben (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) zu, die ausschließlich textile Rohstoffe und Textilwaren durch Bleichen, Färben, Drucken oder Appretieren veredeln.

(3) Die Verwendung der zusätzlichen Abschreibungen oder der auf dem Wertersatzkonto angesammelten Mittel darf nur zur Neuanschaffung oder Durchführung von Generalreparaturen der folgenden Wirtschaftsgüter verwendet werden:

Von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. a

Maschinen und Aufbereitungsanlagen für die Papier- und Papperzeugung,

von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. b

Maschinen und Gefäße für Naßwerkstätten und für die Chromgerb- und Lohgerbabweilungen,

von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. c

Maschinen, die unmittelbar der Herstellung und Verzwirnung von Baumwollgarnen, Vigogne- und Grobgarnen in allen Fertigungsstufen dienen,

von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. d

Maschinen, die unmittelbar der Herstellung und Verzwirnung von Kammgarnen in allen Fertigungsstufen dienen,

von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. e

Maschinen, die unmittelbar der Herstellung von Seidengeweben dienen (einschließlich Maschinen für die Vorbereitung der Seidenweberei und der Seidenzwirnerie),

von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. f

Maschinen, die unmittelbar der Herstellung von Baumwollgeweben und baumwollartigen Geweben in allen Fertigungsstufen dienen,

von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. g

Maschinen, die unmittelbar der Herstellung von Dekorations- und Möbelstoffen, Tüllen und Gardinen sowie Teppichen und Läufern in allen Fertigungsstufen dienen,

von Betrieben nach Abs. 1 Buchst. h

Maschinen, die zur Herstellung von Seilerwaren dienen,

von Betrieben nach Abs. 2

alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die unmittelbar der Textilveredlung dienen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105), der §§ 44 bis 54 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) und des § 3 der Anordnung vom 2. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (GBl. I S. 454) gelten für die Inanspruchnahme zusätzlicher Abschreibungen unter Berücksichtigung der Einschränkungen im § 1 Abs. 3 für die Betriebe, die unter § 1 Absätze 1 und 2 fallen, bis zum 31. Dezember 1960 weiter.

(2) Einzahlungen auf das bei der Deutschen Investitionsbank zu errichtende Wertersatzkonto können für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 noch innerhalb von 3 Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung vorgenommen werden.

§ 3

Die Verwendung der auf dem Wertersatzkonto für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1960 angesammelten Mittel zu den im § 1 Abs. 3 genannten Zwecken muß bis spätestens 30. Juni 1961 erfolgen. Die bis zu diesem Termin nicht verwandten Beträge sind entsprechend der Regelung für die freiwillige Auflösung der Wertersatzrücklage gemäß § 6 Abs. 4 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 gewinnerhöhend zu behandeln.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 296

Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — **Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben** —

Anordnung Nr. 3 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — **Langfristige Planung von Investitionsvorhaben** —

Anordnung Nr. 4 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — **Folgeinvestitionen** —

Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — **Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen** —

Dieser Sonderdruck (32 Seiten, 0,30 DM) ist zu beziehen:

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 25 481, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.